

Förderprogramm für Stecker-Solargeräte

1 Ziel des Förderprogramms

Mit der 29++ Klima. Energie. Initiative. bündeln und koordinieren der Landkreis und seine Kommunen seit Ende 2016 ihre Bemühungen zur Ausgestaltung einer klimafreundlichen Zukunft. Die Stadt Unterschleißheim möchte mit ihren städtischen Förderprogrammen dieses Ziel unterstützen und so einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel dieser Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet.

2 Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert wird der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten (auch Balkonmodule, Mini-PV-Anlagen, Stecker-Solarmodule genannt) für den privaten Gebrauch. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragsteller 25% der Anschaffungskosten, maximal 200 EUR.

2.2

Zur Förderung stehen als Budget 5.000 EUR zur Verfügung. Die bei der Stadt Unterschleißheim eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel bei der Vergabe des Förderbeitrags berücksichtigt. Je Wohneinheit ist die Höchstzahl der Anträge auf 1 (eins) für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes beschränkt.

3 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Geräte, deren Verwendungsort im Stadtgebiet von Unterschleißheim liegen (Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur) und bei denen die Inbetriebnahme bei Stellung des Förderantrags nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Es werden nur Geräte mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen. Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben. Die Befestigung muss immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben zur Befestigung entsprechen, Bauregeln und Bauvorschriften sind einzuhalten. Die Einhaltung des DGS-Sicherheitsstandards bei den Produkten (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie) wird empfohlen. Die Anlage ist beim Netzbetreiber anzumelden.

Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

4 Förderungsfähiger Personenkreis

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogramms sind in der Stadt Unterschleißheim gemeldete Privathaushalte sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen. Eine Förderung darf vom vorgenannten Personenkreis - bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers - auch für Mietwohnungen beantragt werden.

5 Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Unterschleißheim mit weiteren Zuwendungen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

6 Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

zu stellen.

Das Förderprogramm sowie die Anträge können

- im Internet unter www.unterschleissheim.de heruntergeladen,
- telefonisch oder per E-Mail unter stadt@ush.bayern.de angefordert, oder
- im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten

abgeholt werden.

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen sind:

- Personalausweis
- Rechnung(en), Zahlungsbestätigung o.ä. mit Angabe der verbauten Produkte
- Bankverbindung des Antragstellers
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber
- Bestätigung der Anmeldung im Marktstammdatenregister

Die Stadt Unterschleißheim zahlt den Förderbeitrag bargeldlos nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus, wenn alle Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Unterschleißheim besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Stadt Unterschleißheim auf der Grundlage dieses Förderprogramms.

Die Stadt Unterschleißheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

Die Stadt Unterschleißheim behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit ganz oder teilweise einzustellen.

Das Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.